



Brüssel, den 22. Dezember 2020
(OR. en)

14332/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0362(COD)

VOTE 75
INF 231
PUBLIC 92
CODEC 1418

VERMERK

- Betr.: – Abstimmungsergebnis
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums
- Annahme des Gesetzgebungsakts und
- Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
- Ergebnis des am 22. Dezember 2020 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 65/20

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch den AStV (2. Teil): 16.12.2020

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: 2020/0362 (COD) (Document: 65/20)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on common rules ensuring basic road freight and road passenger connectivity following the end of the transition period provided for in the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 22/12/2020

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,56		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,56		LUXEMBOURG	0,14	
Ceská republika	2,35		Magyarország	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,89	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,10		POLSKA	8,49	
ΕΛΛΑΔΑ	2,40		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,49		ROMÂNIA	4,34	
FRANCE	14,98		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,65		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,29	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Österreichs und Spaniens

Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien unterstützen das Ziel, eine grundlegende Konnektivität im Straßenverkehr zu gewährleisten, falls das Vereinigte Königreich und die Europäische Union vor dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 kein neues Partnerschaftsabkommen schließen. Wir begrüßen die vorgeschlagenen befristeten Maßnahmen, die den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr in die Mitgliedstaaten der EU und aus den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Wie bereits im Jahr 2019 sind diese Maßnahmen erforderlich, um ernsthafte Störungen im Zusammenhang mit solchen Beförderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu verhindern.

Allerdings ist die Lage ab dem 1. Januar 2021 nicht mit der Situation zu Anfang des Frühjahrs 2019 zu vergleichen. Alle Parteien, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betroffen bzw. daran beteiligt sind, hatten ausreichend Gelegenheit, sich auf die unvermeidlichen Änderungen vorzubereiten, die sich aus der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, ergeben. Daher sind Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien besorgt darüber, dass der Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags auf eine Reihe von Kabotagebeförderungen im Güterkraftverkehr ausgeweitet wurde. Unserer Ansicht nach steht diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs nicht mit den Leitlinien für Notfallmaßnahmen, die der Europäische Rat für das allgemeine Vorgehen der EU27 vereinbart hat, im Einklang, da diese Beförderungen nicht unbedingt erforderlich sind, um die grundlegende Konnektivität zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU27 zu gewährleisten.

Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien gehen indes vor dem Hintergrund der übergeordneten wirtschaftlichen Interessen davon aus, dass die den Kraftverkehrsunternehmen des Vereinigten Königreichs gewährten Rechte unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eine Möglichkeit sind, um auf die einzigartige Situation des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union zu reagieren. Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien betonen, dass die Bedingung für das Auslaufen der mit dieser Verordnung gewährten Rechte einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Recht zur Durchführung von Kabotagebeförderungen innerhalb der EU ein ausschließliches Recht der Mitgliedstaaten ist und in dieser Situation nicht notwendig erscheint.

Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien sind der Ansicht, dass die Rechte, die Verkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich für einen begrenzten Zeitraum unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eingeräumt werden, auf die besondere Situation eines Mitgliedstaats zurückzuführen sind, der die Union verlässt. Diese Verordnung, mit der keinen weiteren Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich oder anderen Drittländern vorgegriffen wird, wird nicht als Präzedenzfall betrachtet.
